

11.09.89

Fz - AS - In - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn
(Lohnsteuer-Richtlinien 1990 - LStR 1990 -)

Punkt der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

A

Der federführende Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat,
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 108 Abs. 7
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Fz 1. Zu Abschnitt 70 Abs. 2 Nr. 11

Abschnitt 70 Abs. 2 Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:

"11. pauschale Fehlgeldentschädigungen, die Arbeitnehmern
im Kassen- und Zählendienst gezahlt werden, soweit sie
30 DM im Monat übersteigen," .

Begründung:

Zur Vermeidung von Nachteilen für die betroffenen Arbeitnehmer gegenüber der bisherigen Handhabung sollen die Fehlgeldentschädigungen in Höhe von 30 DM monatlich weiterhin nicht als Arbeitslohn angesehen werden und damit vom Arbeitgeber steuerfrei gezahlt werden können.

Ausgeliefert am 12. SEP. 1989

Wi 2. Zu Abschnitt 74 Abs. 2

In Abschnitt 74 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

Begründung:

Für die Frage, ob bei einer beruflichen Fortbildungsmaßnahme ein ganz überwiegendes betriebliches Interesse des Arbeitgebers anzunehmen ist, kommt es nach Absatz 2 Satz 1 der Regelung in Abschnitt 74 entscheidend darauf an, daß sie die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers erhöhen soll. Dies wird regelmäßig auch bei Fortbildungsmaßnahmen außerhalb der Arbeitszeit der Fall sein, die in Zukunft angesichts der Verkürzung der tariflichen Arbeitszeit und des wachsenden Fort- und Weiterbildungsbedarfs an Bedeutung gewinnen werden. Der Umstand, ob solche Fortbildungsmaßnahmen in oder außerhalb der Arbeitszeit stattfinden, kann deshalb kein sachgerechtes Kriterium für die Beurteilung der Frage sein, ob die Fortbildungsmaßnahme im privaten Interesse des Arbeitnehmers liegt und demzufolge die entsprechenden Leistungen des Arbeitgebers als steuerpflichtiger Arbeitslohn anzusehen sind. Gerade diese Bewertung durch die Finanzverwaltung wird jedoch durch die Regelung des Satzes 2 in Absatz 2 nahegelegt. Sie sollte deswegen gestrichen werden, zumal bei Kostenübernahme durch den Arbeitgeber in der Regel von einem überwiegenden betrieblichen Interesse hinsichtlich der Fortbildungsmaßnahme ausgegangen werden kann.

B

3. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

4. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner,
die nachstehende EnschlieÙung anzunehmen:

§ 3 b Abs. 3 Einkommensteuergesetz sollte so geändert werden,
daß ab 01.01.1990 für Schichtarbeiter Nachteile durch das
Abstellen auf den Lohnzahlungszeitraum vermieden werden
(vgl. Abschnitt 30 Lohnsteuer-Richtlinien 1990).